

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0142/09	12.05.2009
zum/zur		
F0048/09 – SPD-Ratsfraktion, SR Martin Danicke		
Bezeichnung		
Martin-Gallus-Weg		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	19.05.2009	

zu 1. Wer ist für die dortige Wegreinigung verantwortlich?

Der Martin-Gallus-Weg ist ein Fußgängerweg (ca. 200 Meter), welcher die Straße Alt Farmersleben (zwischen der Hausnummer 67 und 68) mit der Mansfelder Straße verbindet.

Es handelt sich um einen öffentlichen Weg im Eigentum der Stadt Magdeburg.

Der Weg ist der Reinigungsklasse V zugeordnet und somit bis zur Mitte des Weges 1x wöchentlich durch die Anlieger zu reinigen.

zu 2. Ist der Verwaltung bekannt, dass die angrenzenden Grundstückszäune erhebliche Schadstellen haben und Strauch- und Baumüberhänge die Sicherheit der Fußgänger gefährden?

Ja. Bisher wurde im Rahmen der personellen Möglichkeiten kein dringender Handlungsbedarf gesehen. In der Vergangenheit beseitigte der Stadtordnungsdienst regelmäßig Müllablagerungen.

Von der Straße Alt Farmersleben kommend linksseitig gibt es keine Beanstandungen zur Reinigungspflicht. Rechtsseitig auf der Länge (ca. 100 Meter) der Garagengemeinschaft besteht ebenfalls kein Handlungsbedarf.

Nach der Garagengemeinschaft schließt sich auf einer Länge von ca. 50 Meter ein Grundstück an, welches in Eigentum der Bundesrepublik Deutschland ist. Dieses Grundstück ist mit einem Bretterzaun eingefriedet, welcher teilweise beschädigt ist. Auch hängen die Äste der unmittelbar dahinter stehenden Bäume und Sträucher in den öffentlichen Weg herein.

Das gleiche gilt auch für das nachfolgende Grundstück (ebenfalls ca. 100 Meter) welches in Eigentum einer GbR ist.

zu 3. Wird etwas gegen diese Sicherheitsmängel unternommen und wie oft werden diese Wege durch das Ordnungsamt kontrolliert?

Die beschädigte Einfriedung der Grundstücke stellt keine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und liegt somit in der Eigenverantwortung der Grundstückseigentümer.

Die Eigentümer wurden aufgefordert, den Baum- und Strauchbewuchs auf ihren Grundstück entsprechend zurück zuschneiden und ihrer Reinigungspflicht entsprechend der Straßenreinigungssatzung nachzukommen. Falls sie nicht nachkommen, erfolgt die kostenpflichtige Ersatzvornahme.

Es werden regelmäßige Kontrollen bei solchen Wegen im Rahmen der personellen Möglichkeiten durchgeführt.

Holger Platz

